

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1989

A. Zielsetzung

Festsetzung der Ausgleichsabgabe 1989 nach dem Dritten Verstromungsgesetz (Kohlepfennig) auf 8,5 vom Hundert.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundestages.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausgleichsabgabe wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Verbraucher weitergegeben. Die Verordnung sieht eine Anhebung der in der Stromrechnung gesondert ausgewiesenen Ausgleichsabgabe von 7,25 % im Vorjahr auf 8,5 % für 1989 im Bundesdurchschnitt vor. Die konkrete Auswirkung auf das Strompreisniveau wird unter anderem davon bestimmt, inwieweit die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds erhalten.

Die Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nach wie vor minimal. Bund, Länder und Gemeinden sind als Stromverbraucher betroffen.

Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1989

Aufgrund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und 7 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1987 (BGBl. I S. 1671), wird mit Zustimmung des Bundestages verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 8,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	7,6 vom Hundert
für Bayern	8,3 vom Hundert
für Berlin	6,7 vom Hundert

für Bremen	8,4 vom Hundert
für Hamburg	9,5 vom Hundert
für Hessen	8,2 vom Hundert
für Niedersachsen	8,9 vom Hundert
für Nordrhein-Westfalen	9,2 vom Hundert
für Rheinland-Pfalz	8,6 vom Hundert
für das Saarland	8,8 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	7,6 vom Hundert

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Begründung

1. Der Bundesminister für Wirtschaft hat den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe jeweils für ein Kalenderjahr im voraus durch Rechtsverordnung festzusetzen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Drittes Verstromungsgesetz). Die durch Verordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2599) im Bundesdurchschnitt auf 7,25 % festgesetzte Ausgleichsabgabe läuft zum 31. Dezember 1988 aus. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Ausgleichsabgabe für 1989 im Bundesdurchschnitt auf 8,5 % festgesetzt. Nach § 8 Abs. 7 Drittes Verstromungsgesetz bedarf dies der Zustimmung des Bundestages.

2. Die Ausgleichsabgabe von 8,5 % läßt 1989 Einnahmen von 5,4 Mrd. DM erwarten.

3. Die derzeitige Einschätzung der Ausgabenseite ergibt folgendes Bild:

a) Am 31. Dezember 1988 werden bis dahin nicht erfüllte Ansprüche in Höhe von ca. 4,35 Mrd. DM gegen den Verstromungsfonds bestehen; davon beim Ölausgleich rd. 3,9 Mrd. DM. Sie müssen 1989, soweit sie fällig sind, erfüllt werden.

b) Auch im Jahr 1989 werden die Fondsausgaben entscheidend vom Ölausgleich bestimmt.

Der Ölpreis hat im Verlauf des Jahres 1988 den Tiefstand vom August 1986 wieder erreicht und ihn in einzelnen Monaten sogar unterschritten. Seine weitere Entwicklung ist nicht vorherzusehen. Für die Fondsrechnung 1989 werden deshalb die durchschnittlichen Ölpreise des Jahres 1988 unterstellt. Bei dieser Prämisse bleibt der Ölausgleich mit ca. 200 DM/t SKE rechnerisch auf dem hohen Niveau von 1988.

c) Die übrigen Zuschüsse und Zahlungsverpflichtungen des Fonds können relativ sicher eingeschätzt werden.

d) Im einzelnen kommen im Wirtschaftsjahr 1989 Ansprüche in folgender Höhe auf den Verstromungsfonds zu:

aa) Ölausgleich

Bei gegenüber dem Durchschnitt des Jahres 1988 unveränderten Ölpreisen wird der Ölausgleich 1989 ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Steuererhöhung für das in der Verstromung eingesetzte schwere Heizöl 1989 voraussichtlich bei knapp 200,00 DM/t SKE liegen. Dies würde bei einer Grundmenge von rd. 23 Mio. t SKE/a zu Ansprüchen in der Gesamthöhe von rd. 4,5 Mrd. DM führen.

Die im Rahmen des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 vorgesehene Steuererhöhung für HS wird bei voller Weitergabe

im Preis die Ölausgleichsansprüche um 28 DM/t SKE vermindern. Die Gesamthöhe würde sich dann um ca. 0,6 Mrd. DM verringern.

bb) Importkohleausgleich

Für die Zusatzmenge (rd. 11,5 Mio. t SKE) ist der Mehrkostenausgleich gegenüber dem Einsatz von Importkohle auf die Verhältnisse 1980 plafondiert. Im Bundesdurchschnitt beträgt der Höchstbetrag 116,00 DM/t SKE. Für 1989 ergeben sich daraus Ansprüche in Höhe von rd. 1,3 Mrd. DM.

cc) Sonstige Ansprüche (insbesondere Zuschüsse für niederflüchtige Kohle, Revierausgleich für Neumenge, Verstromungsreserve, Investitionen) entstehen 1989 bei unveränderter Gesetzeslage voraussichtlich in Höhe von insgesamt 804 Mio. DM; siehe dazu unter Nr. 5.

dd) Kosten für die Verwaltung des Fonds durch das Bundesamt für Wirtschaft sind mit etwa 7 Mio. DM anzusetzen.

ee) An Zinsen für die Kreditschuld in Höhe von 2 Mrd. DM fallen 1989 ca. 100 Mio. DM an.

Auf die Zuschußansprüche sollen nach den geltenden Richtlinien im laufenden Jahr nach dem finanziellen Vermögen des Fonds Abschläge gezahlt werden. Insbesondere der Ölausgleichsanspruch wird erst fällig nach Vorlage der Endabrechnung im Juli des folgenden Jahres.

4. Mit einer Ausgleichsabgabe von im Bundesdurchschnitt 8,5 % können die aus dem Wirtschaftsjahr 1988 überhängenden Ansprüche in der Gesamthöhe von 4,35 Mrd. DM voll abgedeckt werden.

Für im Jahr 1989 entstehende Ansprüche könnten rd. 1,1 Mrd. DM, unter Berücksichtigung der erhöhten HS-Steuer 1,7 Mrd. DM gezahlt werden. Das Jahr 1990 würde mit 5,6 bzw. 5,0 Mrd. DM vorbelastet. Die Tilgung des 2 Mrd. DM-Kredits ist dabei nicht vorgesehen.

5. Die Bundesregierung hat folgende Maßnahmen zur Stabilisierung des Verstromungsfonds ergriffen.

Die sog. Erblasten der Bergbauunternehmen sollen bis 1991 weiterfinanziert werden. Hierfür sieht der Entwurf des Haushalts 1989 entsprechende Ansätze vor. Dadurch wird eine weitere Erhöhung des Fondsdefizits vermieden.

Entlastend wirkt die im Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 enthaltene Anhebung der Steuer auf das in der Stromwirtschaft eingesetzte schwere Heizöl von 15,00 DM/t auf 55,00 DM/t. Zur Fondsstabilisierung trägt ferner bei, daß die Bergbauunternehmen zugesagt haben, ihre Preise für Kraftwerkskohle künftig real konstant zu halten.

6. Aufgrund des Koalitionsbeschlusses bereitet der Bundesminister für Wirtschaft einen Gesetzentwurf vor, der folgende Regelungen beinhaltet:

- Festsetzung des Kohlepfennigs in Höhe von 8,5 % für die Jahre 1990 und 1991 durch entsprechende Anpassung des Verstromungsgesetzes.
- Der Revierausgleich soll von den Kohleländern getragen werden.
- Der Erschwerniszuschlag für den Einsatz niederflüchtiger Kohle soll von den Bergbauunternehmen getragen werden. Soweit dies im Einzelfall zu nicht tragbaren Belastungen eines Unternehmens führt, sollen Bund und Land die notwendige finanzielle Unterstützung gewähren.

Im übrigen hat die Koalition den Bundesminister für Wirtschaft beauftragt, die Gespräche mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen über eine einvernehmliche Regelung zur Begrenzung der Belastungen des Verstromungsfonds fortzusetzen.

Diese Maßnahmen sollen noch in 1989 fondsstabilisierend wirken.

7. Nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Ländern so variiert, daß sich eine von Land zu Land gleiche Durchschnittsbelastung je Kilowattstunde ergibt. Die Anhebung der Ausgleichsabgabe auf 8,5 % im Bundesdurchschnitt schlägt sich für die einzelnen Länder in unterschiedlicher Weise nieder.

8. Die Ausgleichsabgabe wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Verbraucher weitergegeben. Die Verordnung sieht eine Anhebung der in der Stromrechnung gesondert ausgewiesenen Ausgleichsabgabe von 7,25 % im Vorjahr auf 8,5 % für 1989 im Bundesdurchschnitt vor. Die konkrete Auswirkung auf das Strompreisniveau wird u. a. davon bestimmt, inwieweit die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds erhalten.

Die Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind minimal.

Bund, Länder und Gemeinden werden als Stromverbraucher belastet.